Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2474

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5671/64

Bonn, den 17. Juli 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Handelsabkommen EWG: Israel — I. Teil)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 14. Juli 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 809 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Handelsabkommen EWG: Israel — I. Teil)

Vom 8. Juli 1964

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 Buchstabe b des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

(2) Mit der Änderung gemäß Absatz 1 wird der Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 29. Mai 1964 über die beschleunigte Angleichung an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei bestimmten Erzeugnissen ausgeführt. Der Beschluß ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 95 vom 13. Juni 1964, S. 1525 veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4 Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Der Bundesminister der Finanzen

Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		Griechenland-Zollsatz %/o des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Außen-Zollsatz %/o des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Griechenland-Zollsatz %/o des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	In der Tarifnr. 07.04 (Gemüse usw.) werden folgende Anmerkungen angefügt:								
	Anmerkungen								
	1. Tomaten des Abs. B - I - c - 2, in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1967	—	—	16	16	15	22,3	—	22,3
	2. Gemüse des Abs. B - I - a und aus Abs. B - I - d (ausgenommen Blumenkohl), in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1967	16	—	16	16	18	25,8	—	25,8
2	In der Tarifnr. 08.01 (Datteln usw.) wird folgende Anmerkung 3 angefügt:								
	3. Avokatofrüchte aus Abs. E, in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1967	—	—	2,4	2,4	frei	3,6	—	3,6
3	Die Tarifnr. 08.02 (Zitrusfrüchte usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) In der Anmerkung 2 (Pampelmusen usw.) wird in der Spalte 6 der Griechenland-Zollsatz „6" ersetzt durch: „—".								
	b) Folgende Anmerkung 3 wird angefügt:								
	3. Pampelmusen des Abs. D, in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1967	—	—	5,7	5,7	3	7,1	—	7,1
4	In der Tarifnr. 20.07 (Fruchtsäfte usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:								
	Anmerkung								
	Saft aus Pampelmusen, aus Abs. B - (i) - II - b - 2 - c, B - (ii) - a - II - b und B - (ii) - b - II - b, in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1967	—	—	17,1	—	10,2 12	18,2 21	19 19	— —

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich: *) Bisheriger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
5	In der Tarifnr. 28.40 (Phosphite, Hypophosphite und Phosphate) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Dikalziumphosphat aus Abs. B - II - b, mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Eisen von mehr als 0,01 Gewichtshundertteilen, in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1967	—	—	9,6	6	15	12
6	In der Tarifnr. 29.02 (Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe) wird die bisherige Anmerkung (Tetrabromäthan usw.) durch folgende Anmerkung ersetzt: Anmerkung Methylbromid aus Abs. A - III, zu landwirtschaftlichen Zwecken unter zollamtlicher Überwachung, in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1967	—	—	17	6	19,8	17,1
7	Die Tarifnr. 29.35 (Heterocyclische Verbindungen usw.) wird wie folgt geändert: a) Folgende neue Anmerkung 3 wird eingefügt: 3. Äthoxychinolin aus Abs. O - II - d, in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1967	—	—	12,8	5,6	16	14
	b) Die bisherigen Anmerkungen 3 und 4 werden Anmerkungen 4 und 5.						
8	Die Tarifnr. 38.11 (Desinfektionsmittel, Insecticide usw.) wird wie folgt geändert: a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen". b) Die bisherige Anmerkung (Hilfsmittel usw.) wird Anmerkung 1. c) Folgende Anmerkung 2 wird angefügt: 2. Zubereitungen auf der Grundlage von Äthylendibromid aus Abs. C - II, mit einem Gehalt an Äthy-						

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich: *) Bisheriger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
	lendibromid (1,2-Dibromäthan) von höchstens 70 Gewichtshundertteilen, in Form von Emulsionen, die ein Emulgiermittel in einer Menge von 3 bis 5 Gewichtshundertteilen und als Verdünnungsmittel Xylol oder Erdöl enthalten, in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1967	—	—	9	3	12	10,2
9	In der Tarifnr. 42.03 (Bekleidung und Bekleidungszubehör usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:						
	Anmerkung						
	Waren des Abs. B - III, in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1967	—	—	15,2	6,8	19	17
10	In der Tarifnr. 68.12 (Waren aus Asbestzement usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:						
	Anmerkung						
	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Asbestzement, aus Abs. B - I, in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1967	—	—	10,4	5	13	12,5
11	In der Tarifnr. 70.05 (Gezogenes oder geblasenes Flachglas usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:						
	Anmerkung						
	Sogenanntes Gartenblankglas, in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1967:						
	a - mit einem Wert von 28,40 DM oder weniger für 100 kg Rohgewicht	—	—	4,4 + 1,95 DM für 100 kg Rohgewicht	4,4	10 mindestens 4,4 % + 2,40 DM für 100 kg Rohgewicht	10 mindestens 4,4 % + 1,95 DM für 100 kg Rohgewicht
	b - anderes	—	—	8 mindestens 3,20 DM für 100 kg Rohgewicht	4,4	10 mindestens 4,4 % + 2,40 DM für 100 kg Rohgewicht	10 mindestens 4,4 % + 1,95 DM für 100 kg Rohgewicht

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich: *) Bisheriger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
12	In der Tarifnr. 76.03 (Bleche, Platten usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Bänder für Jalousien, in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1967	—	—	12	5,6	15	14

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Nach dem Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staate Israel vom 4. Juni 1964 — vgl. Beschluß des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 8. Mai 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 95 vom 13. Juni 1964 Seite 1517) — in Verbindung mit dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 29. Mai 1964 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 95 vom 13. Juni 1964 Seite 1525) werden

a) die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für die nachstehenden Waren bis auf die angegebene Höhe ausgesetzt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
aus 08.01 - E	Avocatofrüchte	8 %
08.02 - D	Pampelmusen	7,2 %
aus 20.07 - B - II	Säfte aus Pampelmusen	17,1 %
aus 28.40 - B - II	Dikalziumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Eisen von mehr als 0,01 Gewichtshundertteilen	9,6 %
aus 29.02 - A - III	Methylbromid zu landwirtschaftlichen Zwecken unter zollamtlicher Überwachung	17 %
aus 29.35 - O	Furazolidon	12,8 %
aus 29.35 - O	Äthoxychinolin	12,8 %
aus 29.35 - O	Nitrofurazon	12,8 %
aus 38.11 - C	Zubreitungen auf der Grundlage von Äthylendibromid, mit einem Gehalt an Äthylendibromid (1,2-Dibromäthan) von höchstens 70 Gewichtshundertteilen, in Form von Emulsionen, die ein Emulgiermittel in einer Menge von 3—5 Gewichtshundertteilen und als Verdünnungsmittel Xylol oder Erdöl enthalten	10 %
42.03 - B - III	Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe, andere	15,2 %
aus 60.03	Strümpfe aus synthetischen Spinnstoffen, fertig oder unfertig	17,6 %
aus 60.05 - A	Badeanzüge	16,8 %
aus 60.05 - A	Säuglingskleidung	16,8 %
aus 60.06 - B	Badeanzüge	16 %
aus 61.01	Oberkleidung für Männer, aus synthetischen Spinnstoffen	16 %
aus 61.02 - B	Oberbekleidung für Frauen, aus synthetischen Spinnstoffen	16 %
aus 61.02 - B	Badeanzüge	16 %
aus 68.12	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Asbestzement	10,4 %
aus 70.05	sog. „Gartenblankglas"	8 % mindestens für 100 kg Rohgewicht 0,80 R. E.
aus 76.03	Aluminiumbänder für Jalousien	12 %
aus 76.06	Bewässerungsrohre, aus Aluminium	15,2 %

hat sich

b) die Bundesrepublik Deutschland bereit erklärt, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehenden Waren in der angegebenen Höhe sofort anzuwenden:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
aus 07.04 - B	Tomaten, getrocknet	16 %
aus 07.04 - B	anderes Gemüse (ausgenommen Kartoffeln, Blumenkohl, Speisezwiebeln und Pilze), getrocknet	16 %
aus 20.07 - B - II	Säfte aus Pampelmusen	17,1 %
aus 28.40 - B - II	Dikalziumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Eisen von mehr als 0,01 Gewichtshundertteilen	9,6 %
42.03 - B - III	Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe, andere	15,2 %
aus 68.12	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Asbestzement	10,4 %
aus 70.05	sog. „Gartenblankglas"	8 % mindestens für 100 kg Rohgewicht 0,80 R. E.
aus 76.03	Aluminiumbänder für Jalousien	12 %

(2) Zweck der beschleunigten Angleichung im Rahmen des Absatzes 1 b an die aufgrund des Abkommens auszusetzenden Zollsätze oder an die bestehenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ist es, Einfuhren aus Israel sofort in den Genuß dieser Zollsätze kommen zu lassen. Daher geht das Abkommen davon aus, daß alle Mitgliedstaaten, deren Außenzölle bei den betroffenen Tarifnummern höher sind als die vereinbarten oder geltenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, ihre Zollsätze auf das entsprechende Niveau des Gemeinsamen Zolltarifs ermäßigen, ohne daß Israel zugleich die Vorteile aus niedrigeren Zollsätzen einzelner Mitgliedstaaten verliert. Diese Regelung bedeutet eine beschleunigte Angleichung der Mitgliedstaaten an ein niedrigeres Tarifniveau des Gemeinsamen Zolltarifs mit dem Ziele, durch ein gemeinschaftliches handelspolitisches Vorgehen eine möglichst wirksame Zollerleichterung für bestimmte Drittlandseinfuhren herbeizuführen.

(3) Bei verschiedenen Waren war eine Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 nicht erforderlich, weil sich die deutschen Zollsätze bereits im Rahmen der durch Art. 23 des EWG-Vertrags vorgeschriebenen Angleichung an die nach dem Abkommen künftig anzuwendenden gemeinsamen Zollsätze halten.

(4) Bei Gärtnereiglas aus Tarifnr. 70.05 war zur Vermeidung einer Zollerhöhung eine Aufgliederung der neuen Tarifstelle erforderlich.

(5) Das Abkommen tritt am 1. Juli 1964 in Kraft. Es ist für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen worden.